

## BEILAGE 2

# 1 STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG IV/5 UND DER VIA DONAU ZUM ABÄNDERUNGSBEDARF DER GESCHIEBEZUGABE

**IM ZUGE DER ARBEITSGRUPPENSITZUNG** „Sohlentwicklung unterhalb des KW Freudenu“ am 1. März 2017 wurde angesprochen, dass nach Stand der Technik die optimale Verklappungsstrategie für Baggermaterial, das zur Aufrechterhaltung der Schifffahrtsrinne aus der Donausohle entnommen wird, darin besteht, das Material zur Gänze der Donau zum raschen Abtransport zuzugeben (Zugabe im Stromschlauch) und die Verklappung deutlich oberhalb der Entnahmestelle anzuordnen ist. In den oben angeführten Bescheiden wurde entsprechend den damals abgestimmten ökologischen, wasserbautechnischen und schifffahrtstechnischen Vorgaben lediglich die Verklappung von mind. 50 % des entnommenen Materials in Stromschlauch vorgesehen, der Rest konnte für ökologisch wertvolle Strukturierungsmaßnahmen im Uferbereich verwendet werden. Da bei derartigen Strukturierungen der Abtransport zeitlich stark verzögert wird bzw. evtl. auf Dauer unterbleibt, werden dadurch geringere Sedimenteinträge in die Unterliegerstrecke auftreten und es wird der Sohleintiefung nicht im maximal möglichen Umfang entgegengewirkt. Da dieses Ziel der Vermeidung bzw. Minimierung der Sohleintiefung aus heutiger Sicht prioritär ist, soll dieser Anteil der Verklappung im Stromschlauch auf mindestens 80 % pro Jahr erweitert werden (und die verbleibenden 20% im Bedarfsfall weiter für Strukturierungsmaßnahmen im Uferbereich verwendet werden können). Der Beurteilungsmaßstab für die 80% ist die jährliche Gesamtmenge an Baggerkubatur im Abschnitt östlich von Wien, welche von via donau im Rahmen des Gewässeraufsichtsberichtes in konsolidierter Form bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übermitteln ist. Je weiter stromauf der Baggerstelle die Einbringung des Baggermaterials erfolgt, desto länger verbleibt das Material in der frei fließenden Donau und es ist deshalb eine deutlich oberhalb der Baggerstelle situierte Verklappungsstelle vorzusehen.

Die oben angeführten neuen Gesichtspunkte werden von der via donau bereits seit vielen Jahren umgesetzt und nach den Sohlgrundaufzeichnungen der letzten Jahre wirkte sich dieses Zugabekonzept eindeutig günstig (reduzierend) auf die Eintiefungstendenz der Donausohle aus. Es wird deshalb vorgeschlagen in den oben angeführten Bescheiden die bezughabenden Auflagen im Rahmen eines §21b-Verfahrens wie folgt abzuändern:

### **1.1 BESCHIED WSD-GENERELLES PROJEKT „REGULIERUNGSMAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SCHIFFFAHRTSVERHÄLTNISSE AUF DER DONAU STROMAB DES KW FREUDENAU – VOM 14. AUGUST 2003:**

**Auflage 1 alt:** „Höchstens 50 % des Schotters der einzelnen Baggerungen (jedes einzelnen Detailprojektes) sind für Strukturierungsmaßnahmen zu verwenden, der Rest ist der Donau so zuzugeben, dass er kontinuierlich abtransportiert wird. Die Zugabe hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Abmessungen der Schifffahrtsrinne (120 x 2,50 m) zu erfolgen.“

**Vorschlag Auflage 1 neu:** „Mindestens 80% des entnommenen Sohlmaterials künftiger Baggerungen, die aufgrund ihrer Größe einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, sind der Donau so zuzugeben, dass das Material kontinuierlich abtransportiert wird. Die Zugabe hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Abmessungen der Schifffahrtsrinne (120 x 2,50 m) zu erfolgen. Die Zugabe hat gerinneaufwärts der Entnahmegaggerung zu erfolgen. Die verbleibenden maximal 20% können im Bedarfsfall für Strukturierungsmaßnahmen im Uferbereich verwendet werden. Maßgebend für die

*Beurteilung der 80% ist die jährliche Gesamtmenge an Baggerkubatur im Abschnitt östlich von Wien, welche der Obersten Wasserrechtsbehörde durch via donau im Rahmen des jährlichen Gewässeraufsichtsberichtes bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übermitteln ist. “*

Anmerkung: Die Auflage 1 alt bezog sich auf die im Rahmen des damaligen Bescheides miteingereichten Baumaßnahmen – Baggerung und Buhnenerrichtung für einzelne Regulierungen. Diese Detailprojekte sind längst abgewickelt, sodass diesbezüglich eine Anpassung der Auflage nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist. Die Formulierung wurde deshalb für künftige derartige Detailprojekte formuliert.

**Auflage 3 alt:** *„Im gesamten Projektbereich vom unteren Ende der Erhaltungsstrecke AHP (Strom-km 1910) bis zur Staatsgrenze – sind nach Hochwässern angelandete Furtstrecken raschest möglich auf eine Breite der Schifffahrtsrinne von 80/100 m (je nach den besonderen Fahrwasserverhältnissen: gerade Strecke/enge Kurven) zu baggern. Der gebaggerte Schotter kann zu max. 50 % für die Strukturierungsmaßnahmen verwendet werden, sobald diese wasserrechtlich bewilligt sind. Der übrige Schotter ist der Donau zum kontinuierlichen Abtransport zuzugeben. Die Wasserrechtsbehörde ist über Sofortmaßnahmen zu informieren. Für Baggerungen, die über die unbedingt erforderliche Sofortmaßnahmen hinausgehen, ist um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.“*

**Auflage 3 neu:** *„Im gesamten Projektbereich vom unteren Ende der Erhaltungsstrecke der VHP (Strom-km 1910) bis zur Staatsgrenze – sind nach Hochwässern angelandete Furtstrecken raschest möglich auf eine Breite der Schifffahrtsrinne von 80/100 m (je nach den besonderen Fahrwasserverhältnissen: gerade Strecke/enge Kurven) zu baggern. Das entnommene Sohlmaterial ist zu mindestens 80 % der Donau zum kontinuierlichen Abtransport zuzugeben. Die Zugabe hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Abmessungen der Schifffahrtsrinne (120 x 2,50 m) zu erfolgen. Die Zugabe hat gerinneaufwärts der Entnahmebaggerung zu erfolgen. Die verbleibenden maximal 20% können im Bedarfsfall für Strukturierungsmaßnahmen im Uferbereich verwendet werden. Die Wasserrechtsbehörde ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen in konsolidierter Form im Rahmen des jährlichen Gewässeraufsichtsberichtes bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu informieren. Für Baggerungen, die über die unbedingt erforderliche Sofortmaßnahmen hinausgehen, ist um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.“*

## **1.2 BESCHIED VIA DONAU – AUFWEITUNG DER SCHIFFFAHRTSRINNE ÖSTLICH VON WIEN – DETAILPROJEKT VOM 17.4.2009**

**Auflage 2 alt:** *„Die das Projekt berührenden Bedingungen und Auflagen des vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Grundsatzgenehmigungsbescheides „Regulierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau stromab des KW Freudenu“ vom 14.8.2003, Zl. 16.570/53-I/6/2003, sind einzuhalten.“*

**Auflage 2 neu:** Anmerkung: Formal müsste wohl der Bezug auf den Bescheid vom 14.8.2003 entsprechend der Abänderung des Bescheides adaptiert werden.

**Auflage 5 alt:** *„Im Sinne des FGP sind die entnommenen Sedimentmengen an geeigneten Bereichen wieder dem Fluss zuzugeben. Diese Depositionen sind bei Wasserführungen von mehr als 1000 m<sup>3</sup>/s durchzuführen.“*

**Auflage 5 neu:** *„Mindestens 80% des entnommenen Sohlmaterials sind der Donau so zuzugeben, dass das Material kontinuierlich abtransportiert wird. Die Zugabe hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Abmessungen der Schifffahrtsrinne (120 x 2,50 m) zu erfolgen. Die Zugabe hat gerinneaufwärts der Entnahmebaggerung zu erfolgen. Die verbleibenden maximal 20% können im Bedarfsfall für Strukturierungsmaßnahmen im Uferbereich verwendet werden. Maßgebend für die Beurteilung der 80% ist*

*die jährliche Gesamtmenge an Baggerkubatur im Abschnitt östlich von Wien, welche der Obersten Wasserrechtsbehörde durch via donau im Rahmen des jährlichen Gewässeraufsichtsberichtes bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übermitteln ist.“*